

- Ausfertigung -

Amtsgericht Halle (Saale)

05.01.2017

Insolvenzgericht

Geschäfts-Nr.: 59 IN 4/17

(Bitte stets angeben)

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

MIFA-Bike Gesellschaft mbH, Kyselhäuser Straße 23, 06526 Sangerhausen (AG Stendal, HRB 21463),

vertreten durch:

1. Heinrich J. Nathusius, Haldensleben, (Geschäftsführer),
2. Matthias Herold, Hösbach, (Geschäftsführer),

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus, Großer Brockhaus 1, 04103 Leipzig,

hat die Antragstellerin einen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung gestellt.

Gemäß § 270a InsO wird am 05.01.2017 um 12.38 Uhr die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet:

1. Gemäß § 270a Abs. 1 InsO wird zum vorläufigen Sachwalter bestellt:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Franzosenweg 20, D 06112 Halle, Tel.: 0345/212220, Fax: 0345/212222.

Die Antragstellerin ist berechtigt, unter der Aufsicht des vorläufigen Sachwalters die Insolvenzmasse weiter zu verwalten und über sie zu verfügen.

2. Es wird gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt. Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses werden bestimmt:
 - Investitionsbank Sachsen Anhalt, Domplatz 17, 39104 Magdeburg, derzeit hier vertreten durch Frau Mandy Schmidt,
 - Commerzbank AG, Gallusanlage 7, 60329 Frankfurt/Main, derzeit hier vertreten durch Herrn Dr. Carl Beck sowie Herrn Thorsten Jannig,
 - Kunerth Drahtwaren GmbH, Siedlungsweg 12, 06193 Wettin-Löbejün, Ortsteil Rotenburg, derzeit hier vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mirko Junghänel,
 - Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Magdeburg, Hohe Pforte Str. 37, 39104 Magdeburg, derzeit hier vertreten durch Herrn Alexander Klein,
 - Asiana International Co. Ltd., 2 F, No. 167, Sec. 3 Liming Road, Xitun District, Taichung City 407, derzeit hier vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Thomas Mulansky, Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH Dresden,

3. Zusätzlich wird der vorläufige Sachwalter beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3. 2. HS InsO) sowie ob die von der Antragstellerin angestrebte Sanierung Aussicht auf Erfolg hat. Dabei soll der Sachverständige auch Angaben dazu machen, in welchem Zeitraum die materiell-rechtliche Insolvenzreife eingetreten ist und es sollen insolvenzspezifische Ansprüche dargestellt werden.
4. Der vorläufige Sachwalter soll gemäß §§ 270a Abs. 1 S. 2, 274 InsO die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung überwachen; der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Sachwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten (§§ 274 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO).
5. Stellt der vorläufige Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem vorläufigen Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Die Antragstellerin oder der vorläufige Sachwalter haben dem Insolvenzgericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Gründe:

Die Antragstellerin hat am 04.01.2017

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen,
2. die Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 270 InsO,
3. die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters und
4. die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses,

unter Vorlage der den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Unterlagen beantragt.

Den gestellten Anträgen zu Ziffer 3. und 4. war nunmehr zu entsprechen.

Nach der gesetzlichen Konstruktion (§ 270 InsO) hat die Anordnung der Eigenverwaltung zu unterbleiben, wenn dem Gericht im Zeitpunkt des Antrages Tatsachen bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Eigenverwaltung im konkreten Fall für die Gläubiger nachteilig wäre (vgl. hierzu z. B. Hamburger Kommentar zur Insolvenzordnung, Jacoby, § 270 InsO, Rdnr. 21). Konkrete Anhaltspunkte hierfür sind nicht bekannt. Allein die Tatsache, dass es sich bei dem vorliegenden Insolvenzverfahren um eine "Folgeinsolvenz" handelt steht der Anordnung der Eigenverwaltung nicht entgegen. Insbesondere wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass die Antragstellerin einen Sanierungsgeschäftsführer bestellt hat, um die Eigenverwaltung unter Berücksichtigung der insolvenzspezifischen Gegebenheiten sicherzustellen. Mithin war aufgrund von § 270a InsO ein vorläufiger Sachwalter zu bestellen. Das Gericht hat sich bei der Bestellung an den Vorschlägen der Schuldnerin und der Mitglieder des zu bestellenden vorläufigen Gläubigerausschusses orientiert.

Hinsichtlich der Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses hat das Gericht den Kriterien des § 67 Abs. 2 InsO Rechnung getragen.

Fölsing
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Halle (Saale), den 05.01.2017

Friese, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

